

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 24. August 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-264](#)

Titel: **Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie Anpassung des Polizeigesetzes**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

### betreffend Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie Anpassung des Polizeigesetzes

Vom 24. August 2009

#### 1. Ausgangslage

Am 21. Oktober 2008 legte der Regierungsrat die «Vorlage betreffend Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sowie Anpassung des Dekrets zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS)» vor.

Das erwähnte Konkordat soll die – im Hinblick auf die Fussball-EM 2008 und die Eishockey-WM 2009 in der Schweiz erlassenen – bis Ende 2009 befristeten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) ersetzen. Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

#### 2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

Die Vorlage wurde von der Kommission, verteilt über den Zeitraum von zehn Monaten, an sechs Sitzungen beraten (am 17. November 2008 sowie am 19. Januar, 16. März, 18. Mai, 15. Juni und 17. August 2009).

Die Beratungen wurden von folgenden Fachleuten begleitet: Regierungsrätin Sabine Pegoraro; Stephan Mathis, Generalsekretär Sicherheitsdirektion; Pascal Steinemann, stv. Leiter Rechtsetzung; Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner; Franziska Preiswerk, Präsidentin Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts.

##### 2.1. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage

Dass die drei vom Bund nur befristet eingeführten Massnahmen – Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam – auch über Ende 2009 hinaus weiter geführt werden sollen, war angesichts der beunruhigenden Zunahme von Gewaltakten anlässlich von Sportveranstaltungen weitgehend unbestritten. Diese Massnahmen stehen am Ende einer ganzen Kaskade von Vorwarnungen an die Adresse von Personen, die im Umfeld von Sportveranstaltungen gewalttätig werden, und sollen nur als ultima ratio angewandt werden. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit massvoll und

ermöglicht der Polizei ein effizienteres Vorgehen gegen notorische Gewalttäter.

##### 2.2. Eintreten

Dass die Beratungen in der Kommission weit über ein halbes Jahr lang dauerten und Eintreten bis zum 15. Juni sistiert wurde, ist dem Umstand geschuldet, dass nicht geklärt war, welche gerichtliche Instanz zuständig sein soll für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams. Zu dieser Frage wurden wiederholt Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner sowie Franziska Preiswerk, Abteilungspräsidentin Verwaltungs- und Verfassungsrecht des Kantonsgerichts, angehört. Zudem wurden eine Stellungnahme des Rechtsdienstes des Regierungsrates eingeholt und Vergleiche mit anderen Kantonen angestellt. Des weiteren musste ein Entscheid des Kantonsgerichtes abgewartet werden.

Schliesslich wurde Eintreten auf die Vorlage am 15. Juni 2009 deutlich, mit 10:2 Stimmen, beschlossen. Die Minderheit argumentierte, das Phänomen der Gewalt an Sportanlässen müsse man anders in den Griff bekommen als durch die Einschränkung der Grundrechte, und verwies auf Erfahrungen in England und Deutschland.

##### 2.3. Detailberatung

Nach einem Urteil des Kantonsgerichts vom 27. Mai 2009, wonach die richterliche Zuständigkeit für die Überprüfung des Polizeigewahrsams nicht auf Dekretsstufe geregelt werden dürfe, entschied sich die Kommission, dem Landrat statt der Änderung des BWIS-Dekrets eine Änderung des Polizeigesetzes zu beantragen. Demzufolge ist für die Überprüfung das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

Ein erneutes Vernehmlassungsverfahren zu dieser Gesetzesänderung ist gemäss der Einschätzung des Rechtsdienstes des Regierungsrates nicht erforderlich, da sich vom 1. April bis 4. Juli 2008 die weitgehend *gleichlautenden* Regelungen auf *Dekrets*-Stufe in der Vernehmlassung befanden.

Die neue Bestimmung des Polizeigesetzes (§ 27a) ist bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) anwendbar. Danach, also per 1. Januar 2011, soll gemäss übereinstimmender Haltung der Sicherheitsdirektion, des Kantonsgerichts und der Justiz-

und Sicherheitskommission das neue Zwangsmassnahmengericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams vornehmen. Dazu ist allerdings eine Verfassungsänderung nötig, wonach das Zwangsmassnahmengericht nicht nur straf-, sondern auch verwaltungsrechtliche Aufgaben übernimmt. Eine entsprechende Vorlage ist dem Landrat rechtzeitig im Laufe des Jahres 2010 zu unterbreiten.

---

### **3. Anträge an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat

1. mit 7:3 Stimmen bei drei Enthaltungen, dem Landratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.
2. mit 8:2 Stimmen bei drei Enthaltungen, der Änderung des Polizeigesetzes zuzustimmen.

Binningen, 24. August 2009

*Für die Justiz- und Sicherheitskommission:  
Urs von Bidder, Präsident*

---

#### **Beilagen:**

1. Landratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Entwurf)
2. Änderung des Polizeigesetzes (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

## Landratsbeschluss

betreffend

### **Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt zum Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

## Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>1</sup> (PolG) wird wie folgt geändert:

### § 27a Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen

<sup>1</sup> Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Artikel 8 Absatz 5 des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen<sup>3</sup> ist das Präsidium der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts zuständig.

<sup>3</sup> Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.

<sup>4</sup> Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.

<sup>5</sup> Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.

<sup>6</sup> Der Entscheid des Präsidiums ist, unter Vorbehalt der Rechtsmittel des Bundes, endgültig.

<sup>7</sup> Diese Bestimmung ist bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar.

### II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret vom 11. September 2008<sup>4</sup> zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dekret BWIS) wird aufgehoben.

### III. Koordinationsbestimmung

Die Dekretoaufhebung sowie die Änderung des Polizeigesetzes sind nur wirksam, wenn das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zustande kommt und der Konkordatsbeitritt durch den Landrat sowie in einer allfälligen Volksabstimmung genehmigt wird.

### IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GS 32.778, SGS 700

<sup>2</sup> GS ?, SGS ?

<sup>3</sup> GS ?, SGS ?

<sup>4</sup> GS 36.0762, SGS 702.13

Liestal,

Im Namen des Landrates  
der Präsident:

der Landschreiber: